

c. 600 CIC

„Evangelicum consilium paupertatis ad imitationem Christi, qui propter nos egenus factus est cum esset dives, praeter vitam re et spiritu pauperem, operose in sobrietate ducendam et a terrenis divitiis alienam, secumfert dependentiam et limitationem in usu et dispositione bonorum ad normam iuris proprii singulorum institutorum.“

„Der evangelische Rat der Armut zur Nachahmung Christi, der um unseretwillen arm wurde, obwohl Er reich war, bringt außer einem tatsächlich und der Gesinnung nach armen Leben, das nach Kräften in Bescheidenheit und fern von irdischem Reichtum zu führen ist, Abhängigkeit und Beschränkung im Gebrauch und in der Verfügung über Vermögen nach Maßgabe des Eigenrechts der einzelnen Institute mit sich.“

von Martin Rehak

Am 10.11.2022 hat das Generalsekretariat der Bischofssynode (vgl. dazu c. 348 § 1 CIC) unter dem Titel [„Mach den Raum deines Zeltes weit‘ \(Jes 54,2\)“](#) das Arbeitsdokument für die kontinentale Etappe des Prozesses zur Vorbereitung der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode, die in zwei Sessionen im Oktober 2023 und im Oktober 2024 zum Thema [„Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung“](#) tagen soll, in deutscher Übersetzung vorgelegt.

Das fast 50 Seiten umfassende, in vier Kapitel mit insgesamt 109 Absätzen gegliederte Arbeitsdokument zeichnet sich dadurch aus, dass im Stil einer Collage immer wieder Wortmeldungen einzelner Bischofskonferenzen, die aus der Beschäftigung mit dem [Vorbereitungsdokument](#) hervorgegangen sind, im vollen Wortlaut eingespielt werden. Auf diese Weise vermittelt der Text „eine Vorstellung von der Fülle des eingegangenen Materials“ (Arbeitsdokument, S. 4) und einen authentischen Eindruck von den Anliegen, die Bischöfe und Gläubige in verschiedenen Ortskirchen beschäftigen. Dabei kann die Auswahl der Zitate nicht so verstanden werden, als sei das formulierte Thema ausschließlich für die Bischofskonferenz oder sonstige Gruppierung virulent, die vom Generalsekretariat zitiert wird; sondern die ausgesuchten Zitate bringen „ein in vielen Berichten wiederholt angesprochenes Empfinden besonders kraftvoll, treffend oder glücklich zum Ausdruck“ (ebd.).

Es ist kaum verwunderlich, dass sich das Arbeitsdokument dabei nicht ausdrücklich zu rein kirchenrechtlichen Fragestellungen äußert. Allerdings fällt bei aufmerksamer und nachdenklicher Lektüre auf, dass doch eine Reihe von Punkten angesprochen wird, die früher oder später eine kirchenrechtliche Regelung bzw. Änderung des geltenden Kirchenrechts nach sich ziehen könnten.

- Inklusion (vgl. ebd., S. 9 [Zimbabwe]; ähnlich ebd., S. 16 [England und Wales; Pfarrgruppe aus den USA]).
- Integration und Schutz von Priesterfrauen, Priesterkindern (vgl. ebd., S. 18 [Synodensekretariat]).
- Inklusion von Menschen in nichtheterosexuellen Beziehungen (vgl. ebd., S. 20 [USA; Lesotho]).
- Freimütiger Meinungsaustausch als „eine[s] der ‚ungeschriebenen Gesetze‘ der kirchlichen Kultur“ (ebd., S. 10 [Lettland]).
- Schutz vulnerabler Personen (vgl. ebd., S. 12 [Australien]).

- Keine innerkirchliche Marginalisierung armer und ungebildeter Gläubiger (vgl. ebd., S. 22 [Uganda; Philippinen]).
- Ökumene (vgl. die konträren Erfahrungen ebd., S. 24 [Zentralafrikanische Republik; Indien]).
- Abtreibung, Frauenweihe, verheiratete Priester, Zölibat (vgl. ebd., S. 25 [Südafrika]).
- Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen (vgl. ebd., S. 25 [Südafrika]; S. 43 [Malaysia]).
- Dezentralisierung und Inkulturation (vgl. ebd., S. 27 [Luxemburg]).
- Kollegiale Leitungsmodelle (vgl. ebd., S. 28 [Argentinien]) und partizipatorisches Amtsverständnis (vgl. ebd., S. 29 [Slowakei]).
- Institutionelle Einbindung von Frauen in kirchliche Entscheidungsprozesse (vgl. ebd., S. 30 [Korea]); dazu auch ebd., S. 31 [Brasilien]).
- Subsidiaritätsprinzip, insbesondere zur Klärung des Verhältnisses von Priestern und laikalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral (vgl. ebd., S. 33 [Demokratische Republik Kongo]; Klärung der Kompetenzen von Laien (vgl. ebd. [Belgien]).
- Aufwertung von Beratungsgremien zu Entscheidungsgremien (vgl. ebd., S. 37 [Synodensekretariat]).
- Mehr Transparenz, beginnend bei Gremien auf Pfarreiebene (vgl. ebd., S. 37 [private Eingabe aus dem Vereinigten Königreich]).
- Mehr Kompetenz der Entscheidungsträger in wirtschaftlichen Fragen (vgl. ebd. [Synodensekretariat im Anschluss an die Bischofskonferenz des Tschad]). Man wird dies womöglich als dezenten Hinweis auf das Erfordernis einer binnenkirchlichen Korruptionsbekämpfung lesen müssen.
- Neue Schwerpunkte der Priesterausbildung (vgl. ebd., S. 39 [Myanmar: Synodalität; Sri Lanka: Anleitung pastoraler Prozesse statt priesterlicher Lebensstil]).

Besonders angerührt hat den Verfasser dieses Beitrags indes der Hinweis in der gemeinsamen Stellungnahme der Ordensoberinnen und Ordensoberen, dass

„Frauen [...] für die Aufgaben und Dienste, die sie ausüben, keinen gerechten Lohn erhalten. Ordensfrauen werden oft als billige Arbeitskräfte betrachtet“ (ebd., S. 30 f.).

Denn es drängt sich die Vermutung auf, dass dieser Missstand zumindest indirekt auch durch das Kirchenrecht gestützt wird.

Während nämlich das Thema des gerechten Lohns sowohl in c. 231 § 2 CIC in Bezug auf Laien im kirchlichen Dienst als auch in c. 281 §§ 1–3 CIC in Bezug auf (Welt-)Kleriker begegnet, fehlt – soweit ersichtlich – eine vergleichbare Vorschrift im Ordensrecht. Im Gegenteil wird dort wiederholt an den evangelischen Rat (vgl. dazu Mt 19,12) der Armut erinnert, vgl. zunächst allgemein cc. 573 § 2, 574 § 1, 575, 576 u. 598 §§ 1–2 CIC.

Ausführlich wird der evangelische Rat der Armut dann in c. 600 CIC thematisiert. Ausweislich der 1989 von der *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici authentice interpretando* veranstalteten, mit einem Quellenapparat ausgestatteten Ausgabe des *Codex Iuris Canonici* ist diese Norm ohne Vorgänger im Kodex von 1917 und greift stattdessen auf mehrere Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils zurück. Dabei ist an erster Stelle die [Kirchenkonstitution *Lumen Gentium*](#) zu nennen, die sich unter Nr. 42,2 dem evangelischen Rat der Armut widmet. Im [Dekret *Perfectae caritatis*](#) über die Erneuerung des Ordenslebens ist Nr. 13,1–2 einschlägig. Hinzu kommt aus dem [Dekret *Presbyterorum ordinis*](#) über Dienst und Leben der Priester die dortige Nr. 17,4.

Im Einzelnen findet sich der Gedanke, dass Ordensleute „tatsächlich und in der Gesinnung arm sein“ müssen, bereits wörtlich in PC 13,2. (Die Übersetzung dieses Passus in der offiziellen lateinisch-deutschen Kodex-Ausgabe, wo von einem „im Geiste armen Leben“ die Rede ist, muss wohl als weniger glücklich bezeichnet werden.)

An allen drei genannten Konzilsstellen begegnet das Statement, dass Christus „um unseretwegen arm wurde, da er doch reich war“ (PC 13,1; vgl. LG 42,4; PO 17,4). Dabei machen – anders als der Text des c. 600 CIC – die Konzilstexte auch deutlich, dass es sich hierbei um ein Schriftzitat handelt. Auf diese Weise wird dann übrigens auch das ansonsten vielleicht für einen Rechtstext etwas befremdliche Pathos in der Formulierung verständlich.

Es handelt sich um ein Zitat aus dem zweiten Brief des Apostels Paulus an die Korinther, der im dortigen achten Kapitel zu einer Sammlung für „die Heiligen“ in Jerusalem, also für die dortige Christengemeinde, aufruft. Diese Kollekte erfährt in 2 Kor 8,9 eine besondere theologische Begründung und Motivation: „Denn ihr wisst was Jesus Christus, unser Herr in seiner Liebe getan hat: Er, der reich war, wurde euretwegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen.“

Einen Satz davor stellt Paulus allerdings klar, dass dieser Spendenaufruf keine Weisung seinerseits darstellt, sondern als Chance gesehen werden möge, die Echtheit der eigenen Nächstenliebe unter Beweis zu stellen. Die so beschworene innerkirchliche Solidarität kann in Bezug auf das von den Ordensoberrinnen und Ordensoberen benannte Problem richtungsweisend sein: Selbstlosigkeit und Opferbereitschaft dürfen nicht als selbstverständlich angesehen werden und können nicht von oben herab eingefordert werden. Kirchliche Autoritäten, die die Dienste von Ordensleuten in Anspruch nehmen, müssen ihnen mit einer Haltung der Wertschätzung begegnen, die zumal in heutiger Zeit auch monetären Ausdruck findet. Der Umstand, dass Ordensleute sich nicht zwecks Erwerb von privatem Vermögen in den Dienst der Kirche stellen, berechtigt umgekehrt nicht zu der Schlussfolgerung, dass der Arbeiter, der ein Armutsgelübde abgelegt hat, entgegen dem Schriftwort aus Lk 10,7 seines Lohnes nicht wert sei.

Bei alledem kann der Kontext des Schriftzitats aus 2 Kor 8,9 auf den ersten Blick zu der Annahme verleiten, es ginge hier tatsächlich um die Frage, ob Jesus von Nazareth in einem materiell-irdischen Sinne arm oder reich war. (Es sei die Vermutung geäußert, dass der Sohn eines Handwerkers, der nach lukanischer Darstellung womöglich über Grundbesitz in Bethlehem verfügte [so die [pia opinio von Michael Hesemann](#), vgl. auch Lk 2,2–5] und mütterlicherseits mit einer Dynastie von Tempelpriestern verwandt war [vgl. Lk 1,5–6.36], ohne weiteres dem zeitgenössischen Mittelstand zugerechnet werden konnte.)

In Wahrheit verbirgt sich jedoch im Wortspiel von arm und reich eine christologische Aussage, was spätestens bei der Lektüre von LG 42,2 deutlich wird, wo 2 Kor 8,9 mit einer Zeile aus dem bekannten Christushymnus des gleichfalls paulinischen Philipperbriefs parallelisiert wird: Christus Jesus, der sich selbst entäußerte und Knechtsgestalt annahm (vgl. Phil 2,7).

Ist man so dem Geheimnis seiner Herkunft auf die Spur gekommen, wird offenbar: Mit den Worten des Apostels Paulus erinnert c. 600 CIC an das weihnachtliche Glaubensgeheimnis von der Inkarnation des Logos (Joh 1,1.14); an die frohe Botschaft vom ‚heruntergekommenen‘ Gott, der „in unserem armen Fleisch“ (Martyrologium Romanum / Liturgie der Christmette) Mensch geworden ist.

* * *

Das Team des Lehrstuhls für Kirchenrecht wünscht allen Leserinnen und Lesern dieses Beitrags eine gesegnete Adventszeit und ein frohes & friedvolles Weihnachtsfest anno Domini 2022.